

# Antrag auf eine Biber-Billigkeitsleistung als De-minimis-Beihilfe

Sie beantragen eine Billigkeitsleistung auf Grundlage der Biber-Billigkeitsrichtlinie als De-minimis-Beihilfe. Details finden Sie in den „Hinweisen für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller“.

Posteingangsdatum:

## 1. Antragstellerin / Antragsteller

Name, Vorname:

Betrieb / Unternehmen:

Betriebsnummer:

Straße, Haus-Nr. / Postfach:

PLZ:

Ort:

Telefonnummer:

E-Mailadresse:

Zuständiges Forstamt:

Zuständige obere Naturschutzbehörde:

### Bankverbindung

Kontoinhaberin / Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Name der Bank:

Das Unternehmen fällt unter die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG oder unter die Regelung nach § 24 UStG (sog. Pauschalierer) und ist daher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen:

ja

nein

## 2. Schaden / Schäden

Bei Bedarf bitte Karte oder Luftbild zur Verortung des Schadens beilegen.

Datum der ersten Schadensfeststellung:

Ort des Schadens (Adresse):

Flur / Flurstück:

Ortsbeschreibung:

### Verhältnis zur Fläche des Schadens:

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist

Eigentümerin / Eigentümer der Fläche mit dem genannten Schaden

Pächterin / Pächter der Fläche mit dem genannten Schaden

Schadensart / Schadensarten:

*Landwirtschaftliche Schäden:*

durch Überstauung und Vernässung vernichtete Pflanzen

durch Fraß- und Nageschäden vernichtete Obstbäume und Einzelbäume (sofern sie sich der landwirtschaftlichen Primärproduktion zurechnen lassen)

*Forstwirtschaftliche Schäden:*

durch Überstauung, Vernässung, Fraß- oder Nagetätigkeiten verursachte Schäden an zuvor lebenden Bäumen und Naturverjüngung von Bäumen

*Fischereiwirtschaftliche Schäden:*

Schäden an Dämmen von Teichanlagen

Genauere Beschreibung des Schadens

Hinweis: Bei landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Schäden bitte immer auch den Typ angeben: Um welche Futterpflanze/ Marktfrucht bzw. Baumart / Baumarten handelt es sich?

Hinweis: Bei Bedarf Fotos des Schadens beilegen.

Wiederholungs- / Folgeschäden:

Handelt es sich bei dem hier aufgeführten Schaden um einen wiederkehrenden, vergleichbaren Schaden, für den auf derselben Fläche in der Vergangenheit bereits eine Biber-Billigkeitsleistung gewährt wurde?

ja

nein

Schadenshöhe

Die Höhe des Schadens wird durch das amtliche Bibermanagement nach den Vorgaben der Biber-Billigkeitsrichtlinie ermittelt und schriftlich bestätigt.

Das Ergebnis der amtlichen Wertermittlung laut schriftlicher Bestätigung beträgt: Euro.

### Präventionsmaßnahmen:

Wurden die für den Einzelfall durch das amtliche Bibermanagement empfohlenen Präventionsmaßnahmen umgesetzt?<sup>1</sup>

ja

nein

### **3. Voraussetzungen**

Folgende Unterlagen sind dem Antrag hinzuzufügen:

- Ursachenfeststellung des amtlichen Bibermanagements, aus der hervorgeht, dass der Biber mit hinreichender Sicherheit als Verursacher des Schadens festgestellt wurde,
- Bestätigung des Forstamts über das Ergebnis der Wertermittlung des Schadens
- Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen.

### **4. Erklärungen**

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt, dass

- Die „Hinweise für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller“ beachtet werden,
- die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen und Anhänge) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- sich die Flächen mit den Schäden im bauplanerischen Außenbereich und jenseits der Böschungsoberkante befinden und ggf. die Nutzung des Gewässerrandstreifens in Bezug auf die Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und der Düngerverordnung sowie der Ausführungsverordnung zur Düngerverordnung rechtmäßig ist,
- für die geltend gemachten Schäden keine Zuwendungen, Zahlungen oder sonstige geldwerte Leistungen von Dritten (z.B. Versicherung) gewährt werden, beantragt oder beabsichtigt sind,
- falls Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen aus dem vom Biber vernichteten Pflanzen entstanden sind, diese sich aus den beigefügten Unterlagen ergeben und bekannt ist, dass diese vom Schadensbetrag abgezogen werden müssen,
- sie / er davon Kenntnis genommen hat, dass vom Betrag der Billigkeitsleistung etwaige Kosten abzuziehen sind, die der ausgleichsberechtigten Person nicht entstanden sind, die jedoch ohne den Schadenseintritt angefallen wären, wie z.B. Kosten für die Ernteeinbringung oder Lagerkosten,
- sie / er davon Kenntnis genommen hat, dass Billigkeitsleistungen nur für Schäden gewährt werden, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie aufgetreten sind,
- sie / er davon Kenntnis genommen hat, dass es sich bei der Geldleistung des Landes Hessen für durch den Biber verursachte Schäden um eine Billigkeitsleistung nach § 53 der Landeshaushaltsordnung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und über die nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu entscheiden ist,

---

<sup>1</sup> Sofern durch das amtliche Bibermanagement bereits im Vorfeld eines Schadens aufgrund eines erhöhten Risikos für Schäden durch Biber Empfehlungen zu Präventionsmaßnahmen ausgesprochen wurden, so kann deren Umsetzung eine Voraussetzung für eine Billigkeitsleistung sein.

- in den zuvor angegebenen Kosten keine Vorsteuerbeträge nach § 15 UStG enthalten sind, die bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können,
- es sich bei dem betroffenen Unternehmen nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnr. 33 Nr. 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (Agrarrahmen) bzw. Randnr. 31 Doppelbuchst. bb) der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (2023/C 107/01) (Fischerei-Leitlinien) handelt bzw. dass die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens durch den durch ein geschütztes Tier verursachten Schaden eingetreten sind, der nach diesem Antrag ausgeglichen werden soll (vgl. Randnr. 23 des Agrarrahmens und Randnr. 10 der Fischerei-Leitlinien) und
- keine offene Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht,
- sie / er damit einverstanden ist, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben, wie z. B. Name und Anschrift, sowie die erforderlichen Angaben zum Schaden und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung weitergegeben werden können,
- sie / er etwaige Änderungen in Bezug auf beantragte oder erhaltene De-minimis-Leistungen im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Bewilligung unverzüglich und unaufgefordert der Bewilligungsstelle mitteilt,
- in den letzten 5 Jahren gegen sie / ihn keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Abs. 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder sie / er nach den § 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde,
- ihr / ihm bekannt ist, dass
  - alle Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037) sind,
  - die zuständige Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,
  - die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn sie / er einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigert,
  - von der zuständigen Landesstelle alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Höhe der Beihilfezahlungen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
  - gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) bei Rücknahme oder Widerruf eines Bescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen in Höhe von bis zu 1.500 Euro fällig werden,
- zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über die Billigkeitsleistung und über die Höhe des Schadensausgleichs in geeigneter Form, wie z.B. in einem zentralen De-minimis-Register, veröffentlicht werden können,
- ihr / ihm bekannt ist, dass die von ihr/ ihm angegebenen Daten
  - an die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
  - an Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung

- ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist,
- an die zur Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
  - zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Beihilferegelungen und der nationalen Verordnungen gewährt werden,
  - an die hierfür zuständigen Stellen nach § 197 Abs. 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können.

**Folgende Anlagen füge ich meinem Antrag bei (bitte ankreuzen, mit \* markierte Anlagen sind obligatorisch):**

\* Feststellung über den Verursacher des Schadens (Forstamt)

\* Feststellung über die Schadenshöhe (Forstamt; Hinweis: Abweichungen von der amtlichen Schadenermittlung sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In begründeten Fällen ist die Änderung der amtlichen Feststellung vom Antragsteller gegenüber dem Forstamt vorzuschlagen.)

(\*) Nur bei fischereiwirtschaftlichen Schäden: Rechnungen von Fachfirmen zur Wertermittlung für Schäden an Dämmen von Teichanlagen und/oder Rechnungen für Materialkosten und/oder Nachweise für angefallene Arbeitsstunden und Maschinenarbeitsstunden

(\*) Falls vorhanden: Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen  
Foto/ Fotos des Schadens

Karte/ Luftbild zur Verortung des Schadens

Sonstiges:

**Formular auf Vollständigkeit prüfen.**

Hinweis: Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt werden.

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Hinweise für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller

### Gegenstand

Soweit Aktivitäten durch den Biber unvorhergesehen zu wirtschaftlichen Schäden an landwirtschaftlich genutzten Flächen, privaten Waldflächen oder Dämmen von Teichanlagen in Hessen führen, kann das Land Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Biber verursachten wirtschaftlichen Belastungen gewähren. Auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Billigkeitsleistungen werden für die folgenden durch den Biber verursachten Schäden gewährt:

- Landwirtschaftliche Schäden  
Durch Überstauung und Vernässung oder durch Fraßschäden vernichtete Pflanzen sowie durch Fraß- und Nageschäden abgestorbene Obstbäume und Einzelbäume, sofern sie sich der landwirtschaftlichen Primärproduktion zurechnen lassen. Im Fall von Schäden an Bäumen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Billigkeitsleistung nur gewährt werden kann, sofern die Bäume sicher abgestorben sind bzw. mit Sicherheit absterben werden.
- Forstwirtschaftliche Schäden im Privatwald  
Durch Überstauung, Vernässung, Fraß- und Nagetätigkeiten verursachte Schäden an zuvor lebenden Bäumen und Naturverjüngung von Bäumen, die sicher zum Absterben der Pflanzen führen bzw. geführt haben.
- Fischereiwirtschaftliche Schäden  
Durch Biberaktivitäten hervorgerufene Schäden an Dämmen von Teichanlagen.

Billigkeitsleistungen werden mit Ausnahme von Schäden an Dämmen von Teichanlagen nicht für bauliche Infrastruktur gewährt.

Nicht erstattet werden sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden, die über die genannten wirtschaftlichen Schäden hinausgehen sowie Schadensbeiträge, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt oder diese im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen erstattet werden.

### Empfängerinnen und Empfänger der Schadensausgleichszahlungen

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, Unternehmen des Forstsektors inklusive Privatwaldbesitzende sowie Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors, unabhängig von ihrer Rechtsform.

Von der Gewährung einer Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:

- Der Bund, das Land oder seine Institutionen, Gemeinden, Landkreise und sonstige juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Unternehmen in Privatrechtsform betreiben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Teil I Kapitel 2.4 Randnr. 33 Nr. 63 des Agrarrahmens bzw. Teil I Kapitel 2.5 Randnr. 31 Doppelbuchst. bb) der Fischerei-Leitlinien; dies gilt nicht, wenn die finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens durch einen durch ein geschütztes Tier verursachten Schaden eingetreten sind und dieser Schaden ausgeglichen werden soll,

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### **Voraussetzungen**

- Geschädigte können einen Schadensausgleich nur erhalten, wenn sich die betroffene Fläche im bauplanerischen Außenbereich befindet.
- Die Nutzung der Fläche inklusive des Gewässerrandstreifens ist nach § 23 Hessisches Wassergesetz in Verbindung mit § 38 und § 38a Wasserhaushaltsgesetz und der Düngeverordnung, sowie der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung rechtmäßig.
- Bei landwirtschaftlichen Schäden sind im Falle einer Verpachtung der geschädigten Fläche nur die Pächter antragsberechtigt.
- Sofern vor der Schadensverursachung durch den Biber durch das amtliche Bibermanagement aufgrund eines erhöhten Risikos für Schäden durch Biber Präventionsmaßnahmen empfohlen wurden, so kann deren Umsetzung eine Voraussetzung für eine Billigkeitsleistung sein.
- Nach erst- oder mehrmaliger Billigkeitsleistung sollen die durch das amtliche Bibermanagement empfohlenen Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung eines erneuten Schadens ergriffen werden. Gegebenenfalls erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen oder sonstige Genehmigungen sind einzuholen. Wenn die Durchführung der Präventionsmaßnahme aus triftigen Gründen nicht rechtzeitig möglich war, kann eine Billigkeitsleistung trotz Nichtdurchführung gewährt werden.

### **Schadensmeldung**

Nach Feststellung des Schadens ist das jeweils zuständige Forstamt unverzüglich zu informieren. Hinweise und Ansprechpersonen finden Sie unter <https://www.hessen-forst.de/>.

### **Ursachenfeststellung**

Eine amtliche Feststellung über den Biber als unmittelbaren Verursacher der Schäden ist für jeden Einzelfall zwingend erforderlich. Die Feststellung des Bibers als Verursacher des Schadens erfolgt durch die Forstämter nach Eingang einer Schadensmeldung. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Biber als Verursacher durch das zuständige Forstamt sicher festgestellt werden konnte.

Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt durch die Forstämter gegenüber den Geschädigten in Textform.

### **Wertermittlung**

Die amtliche Wertermittlung für die durch Biber verursachten Schäden erfolgt für landwirtschaftliche Schäden und forstwirtschaftliche Schäden im Privatwald entsprechend Tabellenwerten. Fischereiwirtschaftliche Schäden werden im Einzelfallverfahren bewertet.

### **Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung**

Für die berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen bis zu 90 Prozent der festgestellten Schadenshöhe gewährt. Die Höhe der Schadenssumme ist betragsmäßig begrenzt. Die Billigkeitsleistung für ausgleichsberechtigte Empfängerinnen und Empfänger beträgt minimal 250 Euro und maximal 25.000 Euro pro Schadensfall.

Die Billigkeitsleistung kann erst dann gewährt werden, wenn sonstige Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen, nicht genutzt werden können. Bei einer Kumulation von Ausgleichszahlungen darf die Summe 100 Prozent des Schadens nicht übersteigen.

### **Beihilferechtliche Einordnung**

Da bislang keine EU-beihilferechtliche Genehmigung der Biber-Billigkeitsrichtlinie durch die EU-Kommission vorliegt, werden Beihilfen ausnahmsweise als De-minimis-Beihilfen gewährt. Sie beantragen eine Billigkeitsleistung auf Grundlage der Biber-Billigkeitsrichtlinie folglich als De-minimis-Beihilfe. Als De-minimis-Beihilfen werden Zuwendungen angesehen, die bestimmte Geringfügigkeitsgrenzen nicht übersteigen und daher wegen ihres geringen Umfangs von der EU-Kommission grundsätzlich als nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft werden. Damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, ist der Gesamtwert der zulässigen De-minimis-Beihilfen für jede Zuwendungsempfängerin bzw. jeden Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren durch die De-minimis-Verordnungen begrenzt.

Die Zahlung der Billigkeitsleistung erfolgt an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, des Forstsektors sowie des Fischerei- und Aquakultursektors. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die

- **Verordnung (EU) 2023/2831** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- **Verordnung (EU) Nr. 717/2014** über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Zuwendungsempfänger oder ein Unternehmen, mit dem er eine wirtschaftliche Einheit bildet, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erhalten hat, aufgrund der beantragten Förderung die De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann die Förderung nicht gewährt werden. Die Höchstbeträge betragen für Unternehmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 50.000 € innerhalb von drei Jahren, für Unternehmen der Primärerzeugung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur 30.000 € innerhalb von drei Steuerjahren und für Unternehmen des Forstsektors 300.000 € innerhalb von drei Jahren.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Obergrenze muss dem Antrag die „Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“ beigefügt werden. Sollten sich in Bezug auf erhaltene oder beantragte De-minimis-Zahlungen beim Zuwendungsempfänger im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Bewilligung Änderungen ergeben, sind diese unverzüglich und unaufgefordert der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Mit dem Bewilligungsbescheid wird dem Zuwendungsempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist (sog. De-minimis-Bescheinigung). Die De-minimis-Bescheinigung sollte mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage der Europäischen Kommission kurzfristig vorgelegt werden kann.

Billigkeitsleistungen unter Anwendung der Vorschriften der genannten Rahmenregelungen werden nur für Schäden gewährt, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie aufgetreten sind. Die Billigkeitsleistungen können nur binnen vier Jahre nach dem Zeitpunkt der durch den Biber verursachten wirtschaftlichen Belastung ausgezahlt werden.

Vom Betrag der Billigkeitsleistung sind etwaige Kosten abzuziehen, die der oder dem Geschädigten nicht entstanden sind, die jedoch ohne das Schadensereignis angefallen wären, wie z. B. Kosten für die Ernteeinbringung, Lagerkosten, sowie etwaige Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen aus den vom Biber vernichteten Pflanzen.